

Bewerber*in Lfd. Nr.	Matrikel-Nr.	Familienname, Vorname

Vertreter*in des Wahlvorschlages:		Handy-Nr.
		E-Mail:
Vertreter*in im Falle der Verhinderung:		Handy-Nr.
		E-Mail:

Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages

(müssen für die Wählergruppe und das Gremium wahlberechtigt sein)

(Bitte in Druckschrift deutlich ausfüllen)

Lfd. Nr.	Matrikel-Nr.	Familienname, Vorname	eigenhändige Unterschrift

Allgemeine Hinweise für Wahlvorschläge

Den Gremien der Universität Heidelberg in der Wählergruppe Studierende incl. eingeschriebener Doktoranden/Doktorandinnen gehören auf Grund von Wahlen folgende Mitglieder an:

FAKULTÄTSRAT DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT HEIDELBERG: 7 Mitglieder

FAKULTÄTSRAT DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT MANNHEIM der Univ. HD: 7 Mitglieder

1. **Jeder Wahlvorschlag muss mit einem Kennwort bezeichnet werden.** Ein Kennwort wird nicht zugelassen, wenn eine Abkürzung verwendet wird, die eindeutig einer bestehenden politischen oder vergleichbaren Gruppierung zuzuordnen ist (Schutz des Namensrechtes, Verwechslungsgefahr). Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des*der ersten Bewerbers*in (§ 11 WahlO).
2. Der Wahlvorschlag soll **doppelt** so viele Bewerber*innen enthalten wie Mitglieder zu wählen sind, darf jedoch nur **dreimal** so viele Bewerber*innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 10 Abs. 6 WahlO).
3. In den Wahlvorschlägen ist für jede*n Bewerber*in in **Block- oder Druckschrift** anzugeben: Laufende Nummer, Familienname, Vorname sowie die Matrikelnummer.
4. **Den Wahlvorschlägen sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.**
5. Ein*e Bewerber*in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Hat er*sie dies nicht beachtet, so ist sein*ihr Name unter dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag zu führen. Auf allen später eingereichten Wahlvorschlägen ist er*sie zu streichen. Ein*e Wahlberechtigte*r darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat er*sie dies nicht beachtet, so ist sein*ihr Name unter der Unterstützerliste des zuerst eingereichten Wahlvorschlags zu führen. Auf allen später eingereichten Unterstützerlisten der Wahlvorschläge ist er*sie zu streichen.
6. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
7. Ein Wahlvorschlag muss bei Zusammenfassung der Wählergruppen der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a) und b) LHG für die Wahlen zu den Fakultätsräten von mindestens **10 Mitgliedern** bei der Gruppen (Studierende und eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen) **eigenhändig** unterzeichnet sein. Bewerber*innen können gleichzeitig Unterzeichner*innen eines Wahlvorschlages sein. Die Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages müssen für die Wählergruppe und das Gremium wahlberechtigt sein.
8. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche*r Unterzeichner*in zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner*in als Vertreter*in des Wahlvorschlages; er*sie wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner*in vertreten. Vertreter*in oder Verhinderungsvertreter*in müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein.